

Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen **der A. Frauenrath Recycling GmbH**

§ 1 Allgemeines

Für alle unsere Lieferungen, Verkäufe und sonstigen Rechtsgeschäfte gelten ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen. Etwaige abweichende Bedingungen des Kunden verpflichten uns nur, wenn und soweit wir ihnen ausdrücklich unter Verzicht auf unsere Bedingungen schriftlich zugestimmt haben. Unser Schweigen auf derartige abweichende Bestimmungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Derartigen abweichenden Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler sind für uns nicht verbindlich.

§ 2 Vertragsschluss, Lieferumfang, Zusicherungen

Mündliche Angebote und mündliche Aufträge sowie alle etwaigen mündlichen Zusagen von Erfüllungsgehilfen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Bei sofortiger Lieferung durch uns kann jedoch die schriftliche Auftragsbestätigung durch unsere Rechnung ersetzt werden. Unsere Angebote sind hinsichtlich der Preise, Mengen, Lieferfristen und Liefermöglichkeit freibleibend. Der Lieferumfang richtet sich nach unserer schriftlichen Bestätigung. Eine Bezugnahme auf Normen, ähnliche technische Angaben, Beschreibungen des Liefergegenstandes, Angebot und Prospekte ist nur Leistungsbeschreibung. Sie enthält keine Zusicherung von Eigenschaften. Bestimmte Eigenschaften des Vertragsgegenstandes gelten grundsätzlich nur dann als von uns zugesichert, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.

§ 3 Preise

Als vereinbarter Preis gilt die im Wiegebüro aushängende bzw. ausliegende gültige Preisliste, wenn nicht schriftlich anders lautende Vereinbarungen getroffen wurden. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise grundsätzlich ohne Kosten der Versendung bzw. Fracht. Zu den angebotenen Preisen wird in jedem Fall die gesetzliche Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Lieferung zusätzlich berechnet. Erfolgt die Lieferung bei Verträgen mit Unternehmern vereinbarungsgemäß später als zwei Monate, bei Verträgen mit Verbrauchern vereinbarungsgemäß später als vier Monate nach Vertragsabschluss, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis zu erhöhen, sofern zwischen Vertragsabschluss und Lieferung die geltenden Preise unserer Lieferanten oder sonstige auf unserer Ware liegenden Kosten (einschließlich öffentlicher Lasten) steigen. Bei Verträgen mit Verbrauchern erfolgt im umgekehrten Falle eine entsprechende Herabsetzung des Preises. Im Übrigen ist der Kunde, der als Verbraucher handelt, bei einer Preiserhöhung berechtigt, sich vom Vertrag zu lösen. Die Preisänderung wird wirksam, sobald sie dem Käufer schriftlich mitgeteilt wurde.

§ 4 Lieferzeit

Vorgesehene Liefertermine und Fristen werden nach besten Kräften eingehalten. Liefertermine und Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Kunde ein angemessene Nachfrist setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

Schadensersatzansprüche wegen verzögerter Lieferungen oder wegen Nichterfüllung sind außer im Falle von uns oder unserem Erfüllungsgehilfen zu vertretender grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ausgeschlossen.

Können wir nicht pünktlich liefern, informieren wir den Kunden unverzüglich. Bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden werden unverzüglich erstattet.

§ 5 Selbstbelieferungsvorbehalt, höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

Haben wir die Verzögerung der Leistung nicht zu vertreten, wie zum Beispiel bei Energiemangel, Importschwierigkeiten, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Streiks, höherer Gewalt oder Verzögerungen unserer Lieferanten, verlängert sich die Leistungszeit um die Dauer der Behinderung. Alternativ sind wir berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund der vorgenannten Ereignisse der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist um mehr als vier Wochen überschritten, so ist auch der Kunde berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig; sie gelten als selbstständige Lieferungen.

§ 6 Gefahrübergang und Entgegennahme

Die bestellten Materialien sind unverzüglich abzunehmen. Bei von uns übernommener Anlieferung erfolgt die Wahl der Transportmittel und des Transportweges nach unserem Ermessen, wenn und soweit keine besondere Weisung des Kunden vorliegt. Eine Lieferung frei oder unfrei an eine Baustelle, ein Lager oder einen anderen vom Kunden benannten Ort beinhaltet die Anlieferung unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren öffentlichen Straße. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Anweisung des Kunden die öffentliche Straße, so haftet dieser für hierdurch verursachte Schäden. Mit der Übergabe der zu liefernden Materialien an den Kunden oder an die mit der Ausführung der Anlieferung beauftragten Fuhrunternehmer geht die Gefahr auf den Kunden über. Erhält der Fuhrunternehmer an der Anlieferungsstelle keine Abladeweisungen, so ist er berechtigt, die Materialien dort an geeigneter Stelle abzuladen. Dies gilt auch dann, wenn an der Baustelle niemand angetroffen wird.

Erfolgt die Lieferung an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Ort, hat der Kunde die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen. Nimmt der Kunde Lieferungen nicht rechtzeitig ab oder verzögert sich der Versand aufgrund von ihm zu vertretender Umstände, so sind wir berechtigt, nach Setzung und Ablauf einer Nachfrist von einer Woche vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend zum machen.

§ 7 Mängelrügen, Gewährleistung, Haftungsbegrenzung

- a) Soweit der Kunde als Unternehmer handelt, hat er oder der von ihm bezeichnete Empfänger die Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Offensichtliche Mängel, auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Erhalt der Ware schriftlich zu rügen. In jedem Falle sind solche Mängel vor Einbau des Materials bzw. vor Verbindung oder Vermischung mit anderen Materialien zu melden. Nach Einbau bzw. nach Verbindung und Vermischung des Materials mit anderen Gegenständen wie auch nach Ablauf der Zweiwochenfrist können Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden. Andere Mängel sind unverzüglich nach deren Feststellung zu rügen.

Bei berechtigten Mängelrügen sind wir nach unserer Wahl entweder zur Lieferung von fehlerfreien Materialien oder zur kostenlosen Nachbesserung verpflichtet. Der Kunde muss uns umgehend ausreichend Gelegenheit zur Nacherfüllung geben; anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Eventuell ausgetauschte Teile muss der Kunde an uns herausgeben.

Kommen wir der Verpflichtung zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung einer mangelfreien Ware nicht nach, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, nachdem er uns eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Grundsätzlich sind mehrere Nachbesserungsversuche zulässig, sofern der Kunde nicht geltend macht, dass ihm dies nicht zumutbar ist, oder wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist.

Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen Mängeln oder Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind – außer im Fall von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen zu vertretender grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz – ausgeschlossen.

Beim Verkauf gebrauchter Produkte ist unsere Haftung grundsätzlich ausgeschlossen.

- b) Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die in Folge ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung der Produkte entstehen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Produkt selbst entstanden sind, und nicht für sonstige Vermögensschäden des Kunden.

§ 8 Haftung

Unsere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Sämtliche in diesen Geschäftsbedingungen aufgeführten anderen Haftungsbeschränkungen gelten nicht:

- Bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen;
- bei Personenschäden;
- bei Schäden, die durch das Fehlen einer Beschaffenheit entstanden sind, die wir garantiert haben;
- bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

a) Bei Verträgen mit Verbrauchern bleiben die gelieferten Materialien bis zur vollständigen Erfüllung des Kaufpreisanspruchs unser Eigentum.

b) Bei Verträgen mit Unternehmer gilt Folgendes:

Die gelieferten Materialien bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unser Eigentum als Sicherung unseres Forderungssaldos. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware an Dritte ist ausgeschlossen. Bei Pfändung oder Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat der Kunde auf den Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hinzuweisen und uns unverzüglich Mitteilung zu machen.

Sofern die gelieferten Materialien nicht mit einem Grundstück verbunden werden, erfolgt die Be- und Verarbeitung von Vorbehaltswaren für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeiteten Materialien gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmung. Bei Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen (einschließlich der Vorbehaltsware) verwendeten Gegenstände zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Verarbeitung in anderen Fällen als § 946 BGB, so überträgt uns der Kunde bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand und der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Er verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach bestehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieses Abschnittes. Zur Weiterveräußerung oder sonstigen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nur berechtigt, solange die Weiterveräußerung im Zuge seines normalen Geschäftsverkehrs erfolgt und solange er uns gegenüber nicht in Verzug ist. Sämtliche aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen, einschließlich etwaiger Sicherheiten, tritt der Kunde hiermit in Höhe unserer

Kaufpreisforderung an uns ab. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Stoffen verkauft wird, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Falls der Kunde Vorbehaltsware veräußert, die mit anderen uns nicht gehörenden Waren verarbeitet wurde, erfolgt die Abtretung in Höhe des Wertes unseres Miteigentumsanteils.

Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeitigen Widerruf einzuziehen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer von der zu unseren Gunsten erfolgten Abtretung zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Daneben sind wir auch selbst berechtigt, auf Kosten des Kunden die Abtretung gegenüber seinem Abnehmer offen zu legen.

Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder kommt er sonst seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, können wir den Rücktritt vom Kaufvertrag erklären und die gelieferten Waren vom Kunden heraus verlangen. Gerät der Kunde mit einer fälligen Teilzahlung ganz oder zu einem erheblichen Teil mehr als zehn Tage in Verzug ist eine von uns gesetzte angemessene Zahlungsfrist erfolglos verstrichen, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In der Abholung der Vorbehaltsware durch uns liegt eine entsprechende Rücktrittserklärung.

Wir verpflichten uns, unsere Sicherheiten auf Wunsch des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten erfolgt durch uns.

§ 10 Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind alle unsere Rechnungen innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug mittels Lastschriftverfahren oder in bar zu zahlen. Für die Durchführung des Lastschriftverfahrens hat uns der Kunde eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Bei Fälligkeit der Rechnung wird der Rechnungsbetrag von der angegebenen Bankverbindung eingezogen. Wird die Lastschrift von der bezogenen Bank zurückgegeben werden Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz – gegenüber Unternehmern in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz – oder in Höhe nachweisbarer Sollzinsen eines von uns in Anspruch genommenen Kontokorrentkredites sowie anfallende Bankgebühren berechnet. Weitergehende Ansprüche aus dem Verzug werden hierdurch nicht berührt.

Hat der Kunde keine Einzugsermächtigung erteilt, gelten die vorstehenden Bestimmungen bezüglich Fälligkeit, Verzug bzw. Fälligkeitszinsen entsprechend.

Hat uns ein Kunde eine Einzugsermächtigung für das Lastschriftverfahren erteilt, erlöschen unsere Eigentumsvorbehalte erst nachdem ein Widerrufsrecht der Lastschrift nicht mehr besteht.

Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung des Kunden ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt. Zurückbehaltungsrechte des Kunden aus anderen Verträgen sind ausgeschlossen. Handelt der Kunde als Unternehmer, sind auch aus dem selben Vertragsverhältnis hergeleitete Zurückbehaltungsrechte ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist der Sitz unserer Gesellschaft. Ist der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist der Gerichtsstand der Sitz unseres Unternehmens. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Der Käufer ist damit einverstanden, dass wir unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen waren-, auftrags- und personenbezogene Daten in unseren Datenverarbeitungsanlagen erfassen, speichern und verarbeiten.

Stand: 23.02.2011